

an den Angeeschuldigten, die Zeugen u. stellen, aber er darf keine gerichtlichen Handlungen vornehmen. Er soll als Vertreter des Rechts dahin wirken, daß die Belastungs- und Entlastungsthatfachen constatirt werden, aber eine Vertheidigerrolle steht ihm nicht zu. Selbstverständlich ändert der Promotor eventuell nach dem Ergebnis der Untersuchung die von ihm zur Begründung seines Antrages auf Einleitung der Specialuntersuchung aufgestellten Behauptungen über die Strafthat ab. Die von ihm am Schlusse der Untersuchung erhobene Anklage darf er aber weder in sachlicher Hinsicht bezüglich der von ihm behaupteten tatsächlichen Momente der strafbaren Handlung, noch in persönlicher bezüglich der Schuldfrage verändern. Wird gegen das Urtheil appellirt, so steht es dem Promotor zu, seine Erklärung hierüber resp. über die Begründung dieses Rechtsmittels dem höhern Richter vorzulegen. — Der Gerichtschreiber (*cancellarius, notarius, actuaris*) wird vom kirchlichen Richter zur Constatirung der gerichtlichen Handlungen, zur Niederschreibung der gerichtlichen Acte (als öffentlicher Urkunden) bestellt und muß deshalb zu diesen Acten zugezogen werden. Zu diesem wie zu dem Amte des promotor *fiscalis* können auch Laien berufen werden. Alle gerichtlichen Handlungen müssen von dem Gerichtschreiber schriftlich aufgenommen und vom Richter gerichtlich beurkundet, sowie von ihm und dem Actuar unterzeichnet werden. Letzterer ist verpflichtet, die Verhandlungen wahrheitsgetreu niederzuschreiben (c. 11, X 2, 19).

Auf die Competenz bezw. Zusammensetzung des Gerichtes können aber auch die Parteien einen gewissen Einfluß ausüben, nämlich durch Ablehnung (*Rehorrescenz*) eines Einzelrichters wie jedes Mitglied des Gerichtshofes wegen „Besangenheit“ (c. 4 in VI 1, 14). So kann ein Richter recusirt werden wegen Verwandtschaft oder Schwägerchaft mit einer Partei (c. 36, X 2, 28; c. 4, X 2, 6), wegen vertraulicher Freundschaft (c. 25, X 1, 29), wegen Feindschaft (*Glosse* zu c. 35, X 1, 29; c. 15, § 2, C. III, q. 5) gegen eine Partei, oder weil er in der Sache vorher *Advocat* war (c. 36, X 2, 28). Die *recusatio iudicis suspecti* (die Ablehnung des Richters) muß vor der Einlassung auf die Sache vor dem abgelehnten Richter vorgetragen und begründet werden (c. 20, X 2, 27). Wird der Bischof oder die zur Urtheilssfüllung erforderliche Zahl der Mitglieder des Gerichtshofes abgelehnt, so können der *iudex recusatus* und die ablehnende Partei ein Schiedsgericht bestellen, vor welchem die Gründe der Ablehnung bewiesen werden müssen. Wenn die Ablehnung für begründet erklärt wird, so bestellt der recusirte Richter, falls der Recusant zustimmt, andernfalls die höhere kirchliche Instanz, einen delegirten Richter (c. 41. 61, X 2, 28).

3. Die dritte wesentliche Form des Prozeßverfahrens, die Prüfung oder Untersuchung der Klage auf ihre Berechtigung, zielt direct dar-

auf hin, dem Richter die Bildung eines Urtheils zu ermöglichen, nämlich zu constatiren, ob einer bestimmten Person (dem Kläger bezw. dem das Strafgesetz vertretenden Promotor) gegen eine andere bestimmte Person (den Beklagten) ein Anspruch in gerichtlich nachweisbarer und nachgewiesener Form zusteht. — a. Es kommt in der Beziehung zunächst (beim Civil- und Accusationsprozeß) die Frage nach der Prozeßfähigkeit und Sachlegitimation des Klagen in Betracht. Zur Prozeßfähigkeit, d. h. zur Befugniß, vor Gericht aufzutreten (*legitima persona standi in iudicio*), gehört die Handlungs- oder Dispositionsfähigkeit. Eine solche geht gesetzlich denjenigen Personen ab, welche sich nicht selbständig rechtlich verpflichten können (*curatelmäßige Personen*), z. B. den Minderjährigen, Geisteskranken, Religiösen, insbesondere aber auch den namentlich *Excommunicirten*. Doch können minderjährige (d. h. unter 25 Jahre alte) Personen in geistlichen streitigen Sachen, wie Ehe-, Pfünde-, Patronatsprozeßen, ohne den sonst nöthigen Vormund (*tutor vel curator*) auftreten, wenn sie die Pubertät (das vollendete 14. Jahr) erreicht haben (c. 8 in VI 2, 1); in Criminal- bezw. Disciplinar-sachen können auch unter 14 Jahre alte Personen als Anzeiger oder Zeugen zugelassen werden. Religiöse bedürfen zum Auftreten vor dem geistlichen Gericht des Consenses ihres Obern, Mitglieder von Frauencongregationen sollen sich stets durch einen Procurator vertreten lassen (c. 2 in VI 2, 1). Prozeßfähig sind aber Religiöse dann, wenn sie entweder ihre Rechte gegen die klösterliche Corporation (den Obern) oder die Rechte der Genossenschaft selbst (bei Verhinderung des Obern) vertheidigen. In Criminalprozeßen können Religiöse, wenn ihre persönliche Vernehmung erforderlich ist, durch Requisition ihres Obern vor den *Ordinarius* citirt werden. — Auch ein namentlich *Excommunicirter* (*excommunicatus vitandus*) kann vor dem kirchlichen Gerichte dann als Kläger resp. Ankläger auftreten, wenn er vor demselben die Nichtigkeit seiner *Excommunication* darthun will; ferner in den zur Vertheidigung seiner Rechte nothwendigen Prozeßen, z. B. zur Erlangung eines ihm zustehenden Beneficiums, wenn Gefahr auf dem Verzug oder ein Recht der Kirche in Gefahr steht; endlich in Gewissens- und Ehe-sachen.

Wer vor Gericht auftritt, muß aber nicht bloß überhaupt prozeßfähig, sondern auch in der vorliegenden Sache zur Prozeßführung berechtigt sein; er muß den Beweis erbringen, daß ihm der wirklich entstandene Anspruch (*actio nata*) zusteht (*Actiolegitimation*), und zwar gegen diejenige Person, gegen welche er denselben gerichtlich verfolgt (*Passiolegitimation*). Der Kläger, derjenige, welcher einen Rechtsanspruch erhebt, muß die Wahrheit seines widersprochenen Klagegrundes beweisen. Die Beweislast des Beklagten ist eine nur eventuelle, d. h. dieser muß den Beweis seiner